

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Musik für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien – Quereinstieg“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 29. Mai 2019

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 29. Mai 2019 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium im Masterstudiengang „Musik für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien – Quereinstieg“ müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Künstlerische Ausbildung“ oder im Bachelorstudiengang „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung“ der Fakultät Musik an der Universität der Künste Berlin oder ein gleichwertiger Abschluss ohne Lehramtsbezug an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
- b) eine besondere künstlerische Begabung in Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen und
- c) bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben bisheriger Ausbildungen oder Tätigkeiten,
- b) ein Motivationsschreiben,
- c) ein Nachweis über das abgeschlossene vorangegangene Studium und
- d) bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Jeder Bewerber und jede Bewerberin, der bzw. die die formalen Voraussetzungen erfüllt, hat sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die erforderliche künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen verfügt.

(2) Die Zugangsprüfung findet im Sommersemester für das sich anschließende Wintersemester statt.

(3) Inhalte und Elemente der Zugangsprüfung sind folgende Prüfungsteile:

- a) Schulpraktisches Klavierspiel: Begleiten eines von der Kommission ausgewählten Liedes (Volkslied oder Popsong) und Spielen einer erweiterten Kadenz (vierstimmiger Satz),
- b) Künstlerische Gruppenarbeit: Künstlerische Probe mit einer Gruppe von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern. Dauer: 5-10 Minuten. Die künstlerische Fähigkeit zur musikalischen Arbeit mit Gruppen ist nachzuweisen sowie fachliche Fragestellungen im Kontext der Gruppenleistungsprüfung im Gespräch zu erörtern.
- c) Nebenfach Gesang (entfällt für Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss im Künstlerischen Hauptfach Gesang): Vortrag zweier Lieder und
- d) Sprechstimme: Vortrag eines vorbereiteten Textes. Durch diesen Prüfungsteil sollen die Gesundheit der Stimme, die Belastbarkeit, das Ausdrucksvermögen und die Modulationsfähigkeit nachgewiesen werden. Sollten bei der Zugangsprüfung Zweifel an der stimmlichen Gesundheit des Bewerbers oder der Bewerberin bestehen, kann ein phoniatisches Gutachten angefordert werden.

(4) Über die Dauer der Zugangsprüfung entscheidet die Zulassungskommission.

(5) Näheres regeln die aktuellen Ausführungsbestimmungen zur Zugangsprüfung, die vom Fakultätsrat erlassen und durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er bzw. sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die erforderliche besondere künstlerische Begabung in Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nachgewiesen und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt hat.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekanntzugeben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie ihres bzw. ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus hauptberuflichen Hochschullehrern bzw. hauptberuflichen Hochschullehrerinnen sowie akademischen Mitarbeitern mit selbständiger Lehrtätigkeit und akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben die Mehrheit. Für Studienfächer, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 3 beschlossen werden. Vorsitzender bzw. Vorsitzende einer Zulassungskommission und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende des Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 6 Öffentlichkeit

Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind die Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen zu bevorzugen. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin auszuschließen. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung erfolgen nichtöffentlich.

§ 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber bzw. Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist vom bzw. von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.